

Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffern 5 und 7 sowie § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laatzen werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

1. Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht sowie
2. Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der in Kostenschuld stehenden Person verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (4) Die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand richtet sich nach den jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) bekanntgegebenen Pauschalsätzen in der aktuell geltenden Fassung. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt, ist der erforderliche Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach dem Kostentarif zu erheben.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

- d. Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. Bescheinigungen in Steuersachen (ehemalige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die in Kostenschuld stehende Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist.
- (2) Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 1 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Laatzen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

- (2) Die Stadt Laatzen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für die in Kostenschuld stehende Person mit erheblichen Härtan verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Laatzen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Kostenschuld stehenden Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8 In Kostenschuld stehende Person

- (1) Eine in Kostenschuld stehende Person ist diejenige, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder welche die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Laatzen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Eine in Kostenschuld stehende Person nach § 7 ist diejenige, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere in Kostenschuld stehende Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die in Kostenschuld stehende Person fällig, wenn nicht die Stadt Laatzen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11 Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Laatzen, der Tag an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 12 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) im Verwaltungszwangsvorfahren vollstreckt werden.

§ 13 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Laatzen unter <https://www.laatzen.de/de/datenschutz.html> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 01.04.2017 außer Kraft.

Laatzen, den 23.05.2025

Der Bürgermeister

Kai Eggert

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Verwaltungskostensatzung)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 5 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag
1	Fertigung von Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften und Durchschriften durch Beschäftigte der Stadt Laatzen	
1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät	nach Zeitaufwand
1.2	im Format DIN-A3 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät	nach Zeitaufwand zzgl. 0,70 € je Seite

Anmerkung zu Nr. 1.1 und 1.2:

Verwaltungskosten werden je angefangene fünf Minuten Zeitaufwand erhoben. Der Zeitaufwand ist für ein ggf. stattfindendes Vorgespräch, das Sortieren der Originale und das Erstellen und Sortieren der Kopien in der Gesamtheit zu berücksichtigen.

1.3	für den Ausdruck von Bebauungsplänen/ Flächennutzungsplänen (auch Ausschnitte) bis einschließlich DIN-A2	20,00 €
1.4	für den Ausdruck von Bebauungsplänen/ Flächennutzungsplänen (auch Ausschnitte) ab DIN-A1	30,00 €
2	Begläubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
2.1	Begläubigungen von Originalen	5,00 €

Anmerkung zu Nr. 2.1:

Die Kosten fallen pro Beglaubigung eines Dokumentes bzw. Ausstellung eines Dokumentes an.

2.2	Begläubigungen von Kopien	nach Zeitaufwand
-----	---------------------------	------------------

Anmerkung zu Nr. 2.1 und 2.2:

Beglaubigungen werden dann nicht durchgeführt, wenn die Stadt Laatzen zu dem Verfahren, für das eine amtliche Beglaubigung begehrte wird, örtlich und sachlich in keinerlei Beziehung steht.

3 Akteneinsicht, Auskünfte

- 3.1 Einsicht in Akten, Register, Karteien und der gleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - so weit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 3.1:

- a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
 - b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

- ### 3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 3.2:

Verwaltungskosten werden nur erhoben, soweit der Zeitaufwand mehr als eine halbe Arbeitsstunde beträgt.

- ### 3.3 Schriftliche Auskünfte zum Planungs- und Städtebaurecht nach Zeitaufwand

4 Fertigung von Niederschriften

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 4:

Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen.

5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand
7	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	
7.1	Grundstückswert bis 50.000,00 €	35,00 €
7.2	Grundstückswert bis 100.000,00 €	45,00 €
7.3	Grundstückswert bis 150.000,00 €	55,00 €
7.4	Grundstückswert ab 150.000,00 €	65,00 €
Anmerkung zu Nr. 7:		
Ist kein Grundstückswert explizit im Kaufvertrag genannt, ergibt sich der Grundstückswert aus der Größe des Grundstücks mal dem Bodenrichtwert.		
8.	Genehmigung sanierungsrechtlicher Anträge gem. § 144 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	40,00 €
Anmerkung zu Nr. 8:		
Die Kosten fallen pro Antrag an.		
9	Steuer- und Abgabenangelegenheiten	
9.1	Bescheinigung über den Stand des Abgabenkontos sowie Bescheinigungen über Abgaben für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
9.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	5,00 €
9.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €

9.4	Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz je angefahrene Viertelarbeitsstunde	nach Zeitaufwand
9.5	Bescheinigung in Steuersachen, soweit nicht § 4 Abs. 1 Nr. 4 Anwendung findet	20,00 €
9.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €

Anmerkung zu Nr. 9.6:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird deshalb gesondert als Auslage erhoben.

10 Anliegerbescheinigungen

10.1	Anliegerbescheinigung über Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) (Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigung)	40,00 € oder nach Zeitaufwand
------	--	-------------------------------

Anmerkung zu Nr. 10.1:

Soweit die Anliegerbescheinigung weniger als eine halbe Arbeitsstunde erfordert, wird diese nach dem angegebenen Pauschbetrag berechnet. Erfordert die Anliegerbescheinigung mehr als eine halbe Arbeitsstunde, wird diese nach Zeitaufwand berechnet.

10.2	Zweitausfertigungen von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigungen)	5,00 €
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmer/innen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (Aufbruchsgenehmigung)	nach Zeitaufwand

12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand
13	Genehmigungen von Hochbordabsenkungen bzw. Gehwegüberfahrten	nach Zeitaufwand
14	Genehmigungen und Erlaubnisse nach der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Laatzen	
14.1	Entwässerungsgenehmigung für ein Gebäude bzw. eine bauliche Anlage, das bzw. die an die Abwasseranlage angeschlossen werden soll oder für das bzw. die eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt werden soll	60,00 € oder nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 14.1:	
	Soweit die Entwässerungsgenehmigung oder die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang weniger als eine Arbeitsstunde erfordert, wird diese nach dem angegebenen Pauschbetrag berechnet. Erfordert die Entwässerungsgenehmigung oder die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang mehr als eine Arbeitsstunde, wird diese nach Zeitaufwand berechnet.	
14.2	Rücknahme des Entwässerungsantrages bzw. Rücknahme des Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	50 % der nach 14.1 erhobenen Gebühr
14.3	Abnahme der Abwasseranlagen	nach Zeitaufwand
14.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
14.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	nach Zeitaufwand
14.6	Verlängerung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50 % der nach 14.5 erhobenen Gebühr
14.7	Widerruf der Genehmigung/Rücknahme des Genehmigungsantrages	25 % der nach 14.5 erhobenen Gebühr

14.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand
------	--	------------------

Anmerkung zu Nr. 14.8:

Die Kosten für die Untersuchung durch Dritte werden neben dieser Gebühr nach § 8 Abs. 14 der Abwasserbeseitigungssatzung als Auslagen erhoben.

15	Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40,00 € bis 500,00 €
----	---	----------------------

16 Archiv

16.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
------	----------------------------------	------------------

Anmerkung zu lfd. Nr. 16.1:

Als Arbeitszeit zählen auch Fahrzeiten zum und vom Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten.

16.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	nach Zeitaufwand
------	--	------------------

Anmerkung zu Nr. 16.2:

Als Arbeitszeit zählen auch Fahrzeiten zum und vom Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten.

16.3	Benutzung des Archivs
------	-----------------------

16.3.1	für einen Tag	15,00 €
--------	---------------	---------

16.3.2	für eine Woche (5 Werkstage)	45,00 €
--------	------------------------------	---------

Anmerkung zu Nr. 16.3.1 und 16.3.2:

Die Nutzung des Stadtarchivs ist zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und journalistischen Zwecken sowie im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung gebührenfrei. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu den genannten Nutzungszwecken sind lediglich die Kopier- und Reproduktionskosten zu erstatten.

17 Rechtsbehelfe

17.1	für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter werden 50 Prozent der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben. mindestens jedoch	50,00 €
17.2	gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert, mindestens jedoch	nach Zeitaufwand 50,00 €

Anmerkung zu Nr. 17.2:

Kostenfrei sind jedoch Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Stadt stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder einen Hinterbliebenen dieser Personengruppen veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

Anmerkung zu „nach Zeitaufwand“:

Für die Berechnung der Kosten nach Zeitaufwand ist folgendes zu beachten:
Die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand richtet sich nach den jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) bekanntgegebenen Pauschalsätzen in der aktuell geltenden Fassung. Diese richten sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt, ist der erforderliche Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen.